

Erklärung zum veränderten Personenstand des natürlichen beseelten Menschen  
**Mustermann, Max**

Erklärung zum veränderten Personenstand  
und die rechtlichen Konsequenzen.

Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, als sittliches Lebewesen erkläre ich  
**Mustermann, Max,**

daß ich alle meine ewigen-, unveräußerlichen-, natürlichen-, menschlichen Rechte in Anspruch nehme, insbesondere das Recht der freien Geburt, sowie die Rechte auf Freiheit, Besitz & Familie wie es allen deutschen Staatsangehörigen in BGB § 1 und gemäß Naturrecht verbrieft ist.

Ich gebe keines meiner Rechte auf, aus welchen Gründen auch immer!

Zur Hinterlegung wissender Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen.

Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Musterstadt, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

In Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. Kennen müssen steht dem Wissen nicht gleich Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Henle, wegen Personenstandsänderung capitis deminutio maxima, c. d. m. – durch die Siegermächte bewirkt, sowie anfechtbarer Namensänderung durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt MUSTERMANN, MAX, zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch Organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung, am, nach staatlichem BGB § 1 latent fortbestehenden Rechtssubjekt,

der Natürlichen Person, Mustermann, Max geboren am 12. August 1975 in Musterstadt / Deutsche Reich

gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten

Objekten, Gebilden der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c. d. m., derzeit nicht als Natürliche Personen ausgewiesen, sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig nur als nichtberechtigte Organlose unbeseelte Objekte/Gebilde (siehe Bundes-Personalausweis, Pass, Personalstatut u.

Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>)

Als Personal bezeichnet man die zur Realisierung von Geschäftsprozessen eingesetzten, bezahlten Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde. Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als Volontäre bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter. Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen.

Der Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen ... für übergeordnete Ziele v. Organisationen Leistungen erbringen. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur

Erfüllung von Organisationszielen regeln und daher fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1,

in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels unautorisierter Versuche zur Antragung

rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von Sachverhalten

(Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger  
Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlicher Personen

zur beidseitig missbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von nichtberechtigter Vertretungsmacht  
nicht ausgewiesener Organe bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften,  
sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12), mittels unerlaubter  
Handlungen mit Haftungsfolgen nach VStGB und bei Staatlichkeit!, also dem Versuch der  
Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für die Organlos ausgewiesene  
JURISTISCHE PERSON (siehe BPA, Pass!), das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und

Objekt-Adressat

MUSTERMANN, MAX

verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der Natürlichen Person /  
des natürlichen beseelten Menschen

Mustermann, Max

der in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677,

erklärt was folgt:

Der Erklärende,

Mustermann, Max,

als fortbestehende Natürliche Person im Sinne des staatlichen BGB, erklärt als Rechtssubjekt, durch  
Gebrauch seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, dass er keiner etwaig behaupteten  
JURISTISCHEN PERSON MUSTERMANN, MAX wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch  
erteilt!

Er stellt fest, dass in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung verändert  
wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und bestehen muss, weil die  
Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u. a. aus dem Vorliegen von  
Willensmängeln gemäß BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 – 120, bei an „rechtsgeschäftlichen  
Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c. d. m. sind, mit der Folge, dass es sich bei  
diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des  
Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person  
Mustermann, Max, um diese – gegen jegliches Recht und Gesetz – zur Akzeptanz dieser  
Scheinrechtshandlungen zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, dass  
keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN  
PERSON MUSTERMANN, MAX (lt. BPA) bestehen kann, die artifiziell geschaffen, wegen  
Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels führbaren Nachweises darüber, als Natürliche  
Person in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte  
Geschäftsfähigkeit nach staatlichen Grundsätzen (unerlaubt!) zu erzeugen. Dies jedoch ohne die  
nötige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die  
vorsätzliche Umgehung der nötigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend  
erkannt – und damit die Täuschungsabsicht.

Die in Latenz fortbestehende Natürliche Person

Mustermann, Max,

kann und darf wegen c. d. m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern  
wird von ihr „ausgewiesen“ – im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus

ihren absoluten Persönlichkeitsrechten vermittelt anfechtbarer Rechtsstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Musterstadt lediglich die artifizielle  
JURISTISCHE PERSON MUSTERMANN, MAX, also ein aus sich heraus nicht

rechtsfähiges Objekt, das zur Rechtsfähigkeit der Natürlichen Person Mustermann, Max als Organ  
bedürfte!

Alle sogenannten bürgerlichen Rechte und Pflichten werden ungefragt an sogenannte Staatsgebilde – aus dem römischen Recht abgeleitet – gebunden. Bei Nichtstaatlichkeit (vereinigtes

Wirtschaftsgebiet) und erst recht bei Nichtrechtsstaatlichkeit besteht weder eine Bindung an eine sog. Verwaltung noch entfaltet diese legitime Rechts- und Geschäftsfähigkeit! Somit kann ohne rechtsstaatliche Garantien keine Bindung des natürlichen beseelten Menschen / der allein rechtsfähigen Natürlichen Person gemäß BGB § 1 bestehen und die Notwendigkeit (in der Zeit des Interregnums, der (Recht-)Staatslosigkeit) der staatlichen Selbstverwaltung ist erfüllt.

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal-Ausweis“ ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst Organlose Gebilde, juristische, artifizielle Personen/unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von Organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz führen!

Definition der juristischen Person:

Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist. -[http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische\\_Person](http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person) – Juristische Person: von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Personenvereinigung (Körperschaft, Verein) oder Vermögensmasse (Anstalt, Stiftung). Die juristische Person ist grundsätzl. Seite 5 von 13 – Erklärung zum veränderten Personenstand des natürlichen beseelten Menschen Gerhard Franz Neugebauer ich wie jeder Mensch Träger von Rechten und Pflichten (fingierte Person) und kann Vermögen erwerben.

Sie handelt durch ihre Organe. – Der neue Brookhaus 1964 –

JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermögensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis, Natürliche Person zu sein, nur vor staatlichen Organen führen und von staatlichen Organen erhalten kann.

Der Erklärende,

Mustermann, Max,

ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON MUSTERMANN, MAX, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (als „Träger von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Alle Maßnahmen verfolgten die wesentliche Personenstandsänderung, welche sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung – capitis deminutio maxima (c. d. m.) – durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“) ergibt.

Capitis deminutio maxima ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, dass die

davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) gewährt wird (innehaben), im Widerspruch zum überpositiven Recht, dem Naturrecht und damit auch im Widerspruch zum ius cogens. Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl

von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekte in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfassten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes

seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierter Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter

bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden; im Fazit die große Statusänderung c. d. m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, ablesbar z.B. auch an der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach Eintritt der staatlichen Handlungsunfähigkeit. Entgegen allem Recht (Voraussetzung intakte Staatlichkeit!) hatten deutsche Kriegsgefangene von diesem Zeitpunkt ab keinen Zugang mehr zum Roten Kreuz, weil ihnen der Kriegsgefangenen-Status nach Genfer Konvention durch US-Verwaltungsakt genommen wurde (dieser erging wegen „Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Konventionen“). Deutsche Kriegsgefangene wurden so zu völlig entrechteten „Disarmed Enemy Forces“ („DEF“, „entwaffnete feindliche Kräfte“).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gemäß staatliches BGB § 823 ff auf sich ziehen.

Damit ist für den im Falle des Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c. d. m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie:

Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und – ganz wichtig auch – Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat. Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„Offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit / Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige „demokratisch gewählte Volksvertreter / Repräsentanten“ (Verrichtungsgehilfen) in jüngster Zeit:

Zitat von Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010: „Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden haben nichts zu entscheiden!“

Zitat von Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010:

„Wir haben gar keine Bundesregierung – Frau Merkel ist Geschäftsführerin. Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, natürliche Personen nach

dem Estoppel-Prinzip erpressbar zu machen, will der Erklärende, Mustermann, Max, nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die – von ihm bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet – latent Natürlichen Personen in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen bei Staatlichkeit bewahren. Ab jetzt ist es latent Natürlichen Personen in der Verwaltung

nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und

Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person Mustermann, Max, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden.

Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des BGB, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt (anglikanischer Rechtskreis – UCC).

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (von Sachen im rechtlichen Sinne), Wahlrecht für Sklaven – was für ein Widerspruch in sich! Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden deutschen Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender (Recht)Staatlichkeit!

Diese ist vakant:

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin – Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945  
III. Deutschland

#### B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist naheulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede; hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1. BMJBBG – „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien – jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (capitis deminutio maxima – c. d. m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.

Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen BGBs nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch den Unterzeichner als

#### Rechtssubjekt.

Die Gesamtheit vorvergänger rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung – die objektiv unvermeidbar ist – nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert!

Vorvergangene „revisible“ Rechtsgeschäfte und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem

unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!

Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an

seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und

Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c. d. m.) unter krückerhafter Beistellung „statusgeminderter“

Vertretungsmacht des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der Natürlichen Person, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, dass die Natürlichen Person wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die (reichlich) „rechtlichen“ Pflichten erfasst. Da ist – leicht erkennbar – nichts in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c. d. m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muss, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige Natürliche Person in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der Natürlichen Person. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer – nicht der staatlichen – Rechtsordnung, herzustellen. Artifizierlichen Behelfen, wie juristischen Personen, muss für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 2761. – . . . “.

Fundstelle: BGB § 104 S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Henle.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten in der Stadtverwaltung Musterstadt, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete

rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Die Erklärung ergeht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, dass ich, der natürliche beseelte Mensch Mustermann, Max alle meine ewigen-, unveräußerlichen-, natürlichen-, menschlichen Rechte in Anspruch nehme, insbesondere das Recht der freien Geburt, sowie das Recht auf Besitz

und Familie, wie es allen nach dem Naturrecht und in BGB § 1

verbrieft ist. Ich gebe keines meiner Rechte auf, aus welchen Gründen auch immer!  
Explizites Verbot der Gebrauchnahme meines – nicht nur bei Staatlichkeit – geschützten Namens für das von der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des “Vereinigten Wirtschaftsgebietes” BRD / “Vereintes Deutschland” in deren “Dokumenten” ausgewiesene unbeseelte, artifizielle Objekt, die JURISTISCHE PERSON – MUSTERMANN, MAX.

Es gilt zur besonderen Beachtung:

BGB § 12 sowie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehre und die Familie – StGB § 169 – Personenstandsveränderung (1) sowie (2) der Versuch ist strafbar.

Quelle: StGB Carl Havmann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 – 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Hiermit erfolgt die Zurückweisung aller einseitigen Rechtsgeschäfte unter Verletzung des nicht nur bei Staatlichkeit geschützten Namens durch Organlose juristische Personen der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des “Vereinigten Wirtschaftsgebietes” BRD / “Vereintes Deutschland” und allen mit sog. Vertretungsmacht im Rechtsschein (also unerlaubt) agierenden PERSONEN – des “PERSONALS”, juristischen, artifiziellen Personen, unbeseelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c. d. m., derzeit nicht als Natürlichen Personen ausgewiesen, sondern nur als artifizielle Personen zur zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen und zur Hinterlegung in wissender Beachtlichkeit und in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. wegen anfechtbarer Namensänderung des geschützten Namens für das Objekt MUSTERMANN, MAX, zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch Organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsunfähigkeit bewirkten Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung an dem nach staatlichem BGB § 1 latent fortbestehenden Rechtssubjekt des Menschen, der Natürlichen Person Mustermann, Max die, gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c. d. m., derzeit nicht als natürliche Personen, sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig nur als nichtberechtigter Organlose unbeseelte Objekte/Gebilde und daher

fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1 in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlichen Person Mustermann, Max zur beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften, sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs von Namen (BGB § 12), mittels unerlaubter

Handlungen, mit Haftungsfolgen also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für die Organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON, das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat MUSTERMANN, MAX, verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit des Menschen, der Natürlichen Person Mustermann, Max

die erklärt hat, dass er als fortbestehender natürlicher beseelter Mensch sowie als natürliche Person im Sinne des staatlichen BGB, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch ihrer Vertretungsmacht und

Geschäftsfähigkeit, keiner

etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON MUSTERMANN, MAX, wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt!

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c. d. m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben. Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die missbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften!

Es muss als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden – was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen!), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die von den Handelnden in der Stadtverwaltung Musterstadt dort registrierte JURISTISCHE PERSON MUSTERMANN, MAX, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist – als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit – dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine „behaupteten“ Rechtsgeschäfte mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde MUSTERMANN, MAX, von dessen artifizieller „Existenz“ die Natürliche Person Mustermann, Max keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser

Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Die Natürliche Person des Erklärenden Mustermann, Max, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt! Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde MUSTERMANN, MAX, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde MUSTERMANN, MAX im Rechtsschein, wie gewohnt zu benutzen!

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde MUSTERMANN, MAX, kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind!

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder



unerlaubte Handlungen vorzunehmen – ist ergo nicht berechtigt, mit Wirkung von  
Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c. d. m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für

die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

Rechtliche Hinweise:

BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug): Das Forderungsrecht als Solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

Unerlaubte Handlungen BGB § 823

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Staatliches Strafgesetzbuch StGB (Staatliche Rechtsnorm):

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung:

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (BGBl. S. 195) in der geltenden Fassung.

StGB § 169 – Personenstandesveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet:

(ohne Geltungsbereich!)

Strafgesetzbuch:

Besonderer Teil (§§ 80 – 358)

12. Abschnitt – Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169 –

173)

§ 169 Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts

(Personenstandsreformgesetz – PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) m. W. v. 1.1.2009

Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners, Mustermann, Max ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip aus der Geburtsurkunde.

Der Unterzeichner, Mustermann, Max, handelt mit der Abgabe dieser Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die

Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Der Unterzeichner, Mustermann, Max, hat sich mit dieser Erklärung in Geschäftsführung ohne Auftrag

nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung wieder in alle seine Rechte als Natürliche Person nach BGB § 1 eingesetzt.

Der Unterzeichner, Mustermann, Max, will sicher gehen, dass die Adressaten in der

Stadtverwaltung Musterstadt, stellvertretend und repräsentativ für die gesamte staatssimulative Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, verstehen, dass er mit

dieser Erklärung alle seine unveräußerlichen Rechte für alle Zeiten in Anspruch nimmt und niemals auch nur eines seiner Rechte aufgibt, aus welchem Grunde auch immer!

Der Erklärende, Mustermann, Max, präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, nach der diejenige Veränderung das erstrebenswerte Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und den Vorrang überpositiven (Natur-)Rechts für den wahrhaften Menschen anerkennt.

Der Erklärende, Mustermann, Max, ficht friedvoll um und für den zyklischen Erhalt seiner Seele, die er nicht zu verkaufen gedenkt. Die Zeit von Selbstvergessenheit geht zu Ende!

Angesichts der sich lichtenden Nebel über den juristischen Grundlagen dieser öffentlichen (Un)Ordnung appelliert der Unterzeichner an die entscheidenden Menschen, an deren Vernunft und Weitsicht, zu deren Werkzeug der Verstand gegeben ist, tiefgründig nachzudenken, wie sie den hier erklärten objektiven Tatsachen Rechnung tragen können/wollen und bittet diese Menschen zeitnah um dezidierte Stellungnahme.

Der von dem Unterzeichner über das Bestreiten aller ihm angetragenen Scheinrechtshandlungen hinaus erklärte Nicht – Identität mit dem unbeseelten Objekt, den Gebilde, der Sache ergo der JURISTISCHEN PERSON (lt. BPA) MUSTERMANN, MAX, wird jedoch dahingehend von ihm eingeschränkt, wo Situationen ohne Alternativen es erfordern, dass er die von der Verwaltung kreierte juristische Person MUSTERMANN, MAX zielgerichtet benutzt. Das betrifft z.B. die Benutzung von Geldnoten zur Wahrung seines Rechts auf Leben durch Einkauf von Lebensmitteln und notwendigen Gütern, Austausch und Handel oder die Benutzung von Ausweisen zur Wahrung seines Rechts auf Reisefreiheit.

Mit freundlichem Gruß  
Mustermann, Max

Mustermann, Max  
(natürliche Person) §1 BGB